

Skikjöring-Reglement

§ 1

Öffentliche Rennen

Die im Rahmen der internationalen Winterrennen in St. Moritz durchgeführten, unberittenen Skikjörings für registrierte und auf einer Trainingsliste eines lizenzierten Trainers stehende Rennpferde sind nach § 3 Ziff. 2 des Schweizer Galopprenn- und Zucht-Reglements (GRR) öffentliche Rennen. Die Bestimmungen des GRR gelten sinngemäss, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften des Skikjöring-Reglements ergänzt bzw. abgeändert werden. Diese Bestimmungen sind auf alle an den Skikjörings teilnehmenden Besitzer, Trainer, Fahrer, Pferdeführer und Pferde anwendbar.

Die Minimaldistanz eines Skikjörings beträgt ca. 2000 m (§ 82 GRR). Die Maximaldistanz beträgt ca. 2800 m (§ 83 Ziff. 2 GRR).

§ 2

Publikation, Anrechnung

Die Ergebnisse von Skikjörings werden im Rennkalender und im Jahrbuch von Galopp Schweiz mit einer fortlaufenden Registernummer publiziert. Siege und Geldgewinne im Skikjöring werden nicht angerechnet.

§ 3

Organisation, interne Vorschriften

1. Organisation, Vorbereitung, Festlegung der technischen Anforderungen (inkl. Startprozedere) von Skikjörings ist Aufgabe und liegt in der alleinigen Verantwortung einer vom Rennverein St. Moritz eingesetzten Skikjöring-Kommission (SK).
2. Die Abnahme der Bahn gemäss § 60 GRR und die Durchführung der Rennen liegt gemäss § 102 GRR in der Verantwortung der Rennleitung von Galopp Schweiz. Beide Bestimmungen finden entsprechend Anwendung für Skikjörings.
3. Der für das Skikjöring eingesetzten Rennleitung (RL) haben neben der ordentlichen Rennleitung von Galopp Schweiz zusätzlich zwei Mitglieder der SK anzugehören.
4. Die SK redigiert die für Skikjörings geltenden technischen Vorschriften, inklusive solche für Lizenzprüfungen und Pferdeinspektion, und veranlasst ihre Publikation im Rennkalender.

§ 4

Lizenzierung

Als Skikjöring-Fahrer sind nur gute bis sehr gute Skifahrer zugelassen, welche sich als Person eignen, ausreichend Übung im Umgang mit Pferden nachweisen können, eine von der SK

abgenommene Prüfung bestanden haben und die im GRR vorgeschriebenen und von Galopp Schweiz verlangten Unfall- und Haftpflichtversicherung nachweisen können. Fahrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten nach dem ersten absolvierten Rennen eine von der SK ausgestellte Skikjöring-Lizenz.

Zur Skikjöring-Prüfung sind Personen zugelassen, welche mindestens das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht älter als 40 Jahre sind. Dieses Alterslimit gilt nicht für Personen nach bestandener Lizenzprüfung.

Bewerber, welche die Lizenzprüfung nicht bestanden haben, können sich nochmals für die Prüfung anmelden. Zweimaliges Nichtbestehen bedeutet den endgültigen Ausschluss von weiteren Examen.

§ 5

Lizenzerneuerung

Die Fahrerlizenz wird dem Fahrer alle Jahre neu durch die SK nach der Orientierung ausgehändigt. Hat ein lizenziertes Fahrer während zwei Jahren keine Skikjörings mehr bestritten, kann die SK die Absolvierung einer neuen Prüfung verlangen.

§ 6

Fahrerentschädigung

Die Tagesentschädigung für Skikjöringfahrer entspricht dem vom Vorstand Galopp Schweiz für Amateurrenreiter an den St. Moritzer-Rennen festgesetzten Betrag. Sie wird zulasten des betreffenden Besitzerkontos bei Galopp Schweiz durch das Sekretariat des Rennvereins St. Moritz gegen Quittung ausbezahlt.

§ 7

Pferdeinspektion

Alle für ein Skikjöring vorgesehenen Pferde werden vor ihrem ersten Jahresstart durch die SK inspiziert. Ort, Zeitpunkt und Programm der Inspektion und der anschliessend stattfindenden Orientierung durch ein Mitglied der SK, an der alle Trainer oder deren Bevollmächtigte, Fahrer und Pferdeführer der inspeziierten Pferde teilzunehmen haben, werden von der SK festgesetzt und im Rennkalender publiziert.

Der erste Pferdeführer, welcher der deutschen Sprache mächtig sein muss, ist an der Orientierung namentlich zu nennen und darf nur im Einverständnis mit dem Mitglied der SK in der RL ausgewechselt werden. Eine nicht gemeldete Auswechslung führt automatisch zur Rückversetzung auf die letzte Startposition bzw. äusserste Startboxe.

Pferde, die sich bei der Inspektion als besonders ungebärdig, als ungeschult oder in einer anderen Weise als ungeeignet für das Skikjöring zeigen, können von der SK von einem oder allen Skikjörings des betreffenden Jahres ausgeschlossen werden.

§ 8

Geschirre,

In Skikjörings dürfen nur die dem Rennverein St. Moritz gehö-

Rennfarben

renden Geschirre und Rennfarben verwendet werden. Jede Abänderung daran ist verboten, so z.B. auch eine zusätzliche Vorrichtung zum Antreiben der Pferde, wie das Verstärken der Zügel mit Metall, Holz oder anderen Materialien. Die Geschirre werden an der Inspektion gegen eine Depotgebühr von Fr. 200.-- an die Fahrer bzw. Pferdeführer abgegeben. Nach dem letzten Renntag muss das gesamte Material vollständig und unbeschädigt dem Vertreter der SK zurückgegeben werden.

Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, werden dem Besitzer des betreffenden Pferdes auf seinem Konto bei Galopp Schweiz Fr. 700.-- belastet unter gleichzeitigem Verfall der geleisteten Depotgebühr an den Rennverein St. Moritz.

Beschädigte Geschirre werden durch den Rennverein St. Moritz zulasten des betreffenden Besitzers repariert oder ersetzt.

§ 9

Sturzhelme, Sicherheitsweste, Skifarbe, Scheuklappen

1. Im Rennen haben alle Fahrer einen Sturzhelm und eine Sicherheitsweste zu tragen. Die SK kann Vorschriften für die Modelle erlassen. Weisse Skier sind verboten, ebenso jede Art von Peitschen oder Gerten und alle anderen Hilfsmittel zum Antreiben der Pferde. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für Pferdeführer und alle übrigen am Start beteiligten Personen.
2. Alle Arten von Scheuklappen sind verboten. Seiten- und Bodenblender sind erlaubt.
3. Geschirre und Ausrüstung werden vor jedem Skikjöring im Sattelring kontrolliert. Unvorschriftsgemäss geschirrte Pferde werden von der Rennleitung auf Antrag des Mitglieds der SK in der RL vom Skikjöring des betreffenden Tages ausgeschlossen und die verantwortlichen Personen mit Sanktionen belegt.

§ 10

Sattel- und Führing, Pferdeführer, Führ- zügel

1. Als RL-Mitglied im Sattel- und Führing amtiert stets der Vertreter der SK in der RL. Bei möglichen Reglementsverstößen hat das Mitglied der SK die Rennleitung von Galopp Schweiz beizuziehen und dieser bezüglich Sanktionen einen entsprechenden Antrag zu stellen.
2. Skikjöringpferde müssen spätestens 15 Minuten vor der im Programm angegebenen Startzeit vollständig geschirrt mit ihren Fahrern und Pferdeführern im Sattelring präsentiert werden. Zu spätes Erscheinen wird mit Sanktionen belegt.

Jedes Skikjöringpferd wird von einem oder zwei Pferdeführern begleitet. Die SK entscheidet in eigener Kompetenz jeweils über das Zuteilen von einem oder von zwei Pferdeführern; dieser Entscheid wird an der Orientierung anlässlich der Inspektion bekannt gegeben.

Die Pferdeführer müssen ein vom Rennverein St. Moritz abgegebenes Leibchen in den Rennfarben, sowie einen eigenen Helm (offene Ohren) und eine eigene Sturzweste tragen.

3. Ungeeignete Pferdeführer können für spätere Rennen von der SK in eigener Kompetenz oder auf Antrag des Starters von dieser Funktion ausgeschlossen werden.

Bei Rennen mit Flaggen- oder Boxenstart kann das RL-Mitglied die bereits hier einzunehmende Startreihenfolge ohne Rücksicht auf die eventuell dafür massgebenden Bedingungen der Ausschreibungen zu Ungunsten schwieriger Pferde ändern.

5. Extrem ungebärdige Pferde können von der Rennleitung auf Antrag des Mitgliedes der SK in der RL vom Start ausgeschlossen werden.

§ 11

Weg zum Start

Auf Anweisung einer von der SK bestimmten Person werden die Pferde von ihren Führern am Rennzügel zum Start geführt. Fahrer und Pferdeführer haben dafür zu sorgen, dass die Kolonne auf dem Weg zum Start dicht aufgeschlossen bleibt. Der Starter erteilt Anweisungen und wartet bei Flaggenstarts nicht auf zurückgebliebene Pferde.

Der Start

§ 12

Der Start erfolgt grundsätzlich aus eigens für Skikjörings konzipierte Startboxen des Rennvereins St. Moritz.

Für die Startabwicklung gelten die entsprechenden Vorschriften des GGR (§§ 137 – 144).

Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:

- Die Weisungen des Starters und des Hilfsstarters sind von Fahrern und Pferdeführer strikte zu befolgen. Die Anweisungen erfolgen über eine Lautsprecheranlage.
- Alle am Start beteiligten Personen, die gegen die Startdisziplin verstossen, werden vom Starter in eigener Kompetenz und/oder von der RL auf Antrag des Starters mit Sanktionen belegt.
- Der Starter entscheidet allein darüber, ob ein Start gültig war.

§ 13

Rennverlauf,
Behinderung

Unmittelbar nach dem Start darf nicht gegen die Innenrails gefahren werden.

Für den Rennverlauf gelten die entsprechenden Vorschriften des GRR. Ergänzend gelten die nachstehenden Spezialvorschriften:

1. Schlittschuhschritte sind während des ganzen Rennens verboten.
2. Das Antreiben des Pferdes ist nur mittels gelegentlichem Einsatz der Zügel und der Stimme erlaubt. Andere Hilfsmittel zum Antreiben des Pferdes sind verboten.

3. Im Rennen müssen alle Fahrer geradeaus fahren. Von der geraden Linie darf nur abgewichen werden, wenn dies ohne Behinderung eines Konkurrenten möglich ist.

Als Behinderung gilt insbesondere:

- Das Kreuzen eines anderen Pferdes, ohne dass das kreuzende Pferd einen Vorsprung von mind. 6 m (gerechnet vom Schweif des kreuzenden bis zum Kopf des gekreuzten Pferdes) hat.
 - Die heftige seitliche Berührung eines anderen Pferdes durch das eigene Pferd infolge Abweichens des letzteren von der geraden Linie.
 - Jedes andere absichtliche oder fahrlässige Verhalten eines Fahrers, durch das ein anderer Fahrer oder dessen Pferd benachteiligt oder gefährdet wird.
 - Mangelndes Können des fehlbaren Fahrers gilt stets als Fahrlässigkeit.
 - Als Behinderung gilt ausserdem auch das Passieren eines anderen Pferdes auf der Innenseite der Bahn (also rechts), ohne dass dafür unzweifelhaft genügend Platz vorhanden ist. Pferde, die in der Nähe der Rails galoppieren, sind grundsätzlich aussen (also links) zu passieren.
5. Sturz von Fahrer und/oder Pferd, ebenso das Ausbrechen oder Stehenbleiben eines Pferdes, gilt nur dann als Behinderung, wenn der Vorfall auf Absicht oder Fahrlässigkeit des Fahrers zurückzuführen ist.

§ 14

Nach dem Ziel

Nach Passieren des Ziels soll in der Regel noch eine volle Bahnrunde gefahren werden. Fahrer, die früher abwenden und anhalten wollen, sind verpflichtet, sich vorher nach rückwärts zu orientieren, um jeden Zusammenstoss zu vermeiden.

§ 15

Nach dem Rennen

Alle Fahrer, auch solche die das Rennen nicht beendet haben, begeben sich sofort nach dem Rennen mit ihren Pferden in den Führing und melden sich beim Mitglied der SK in der RL.

§ 16

Proteste

1. Proteste gemäss § 184 Ziff. 2.1 GRR, insbesondere wegen Behinderung, sind beim Mitglied der SK in der RL bis spätestens vor dem Verlassen des Führings zu erheben.
2. Ein Protest kann nur entgegengenommen werden, wenn entweder eine Kautions von Fr. 300.-- hinterlegt oder glaubhaft gemacht wird, dass sie durch ein Guthaben bei Galopp Schweiz gedeckt ist.
3. Ergibt die Untersuchung, dass ein Protest ohne Anwendung der voraussetzenden Sorgfalt erhoben wurde, verfällt die Kautions der Kasse von Galopp Schweiz.

§ 17

Sanktionen

Die zuständigen Instanzen verhängen die im GRR vorgesehenen Sanktionen wegen jeden ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementswidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Galopprennsports oder des Veranstalters zu schaden.

In Ergänzung zum GRR geltend nachfolgende Bestimmungen:

Pferde, die beim Flaggenstart den Start provozieren oder vor dem gültigen Startzeichen abspringen, werden von der RL disqualifiziert.

Als rohe Behandlung des Pferdes, welche im Sinne des GRR mit Sanktionen belegt wird, gilt insbesondere auch das Schlagen oder das blosses Berühren des Pferdes mit der Zugstange.

§ 18

Lizenzentzug

Über den Entzug der Fahrer-Lizenzen entscheidet am Renntag die Rennleitung auf Antrag des Mitglieds der SK in der RL und ausserhalb eines Renntags die Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz auf Antrag der SK.

Der Lizenzentzug wird verhängt gemäss § 175 GRR bei erheblichen Verstössen gegen das GRR oder das Skikjöring-Reglement.

Ein Lizenzentzug gilt stets für alle noch bevorstehenden Skikjörings des betreffenden Jahres und wird erst aufgehoben, wenn der betreffende Fahrer eine neue Lizenzprüfung bestanden hat.

§ 19

Rekurse

Alle von der SK oder der Rennleitung getroffenen Massnahmen oder verhängten Sanktionen, welche sich auf die Rennen des laufenden Jahres beziehen, sind, in Abweichung vom GRR, endgültig und können nicht durch Rekurse angefochten werden.

Im Übrigen ergibt sich die Zulässigkeit des Rekurses aus den einschlägigen Vorschriften des GRR.

§ 20

Kameras

Das Montieren von Kameras an Pferden, Fahrern oder Startboxen, ist nur in Rücksprache mit der Skikjöring-Kommission erlaubt. Die Skikjöring-Kommission informiert die Rennleitung.

Dieser Anhang XXI ersetzt die Fassung vom 1. Oktober 2010 und tritt per 1. November 2016 in Kraft.